

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Marc Schulz 563-4133 marc.schulz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.03.2023
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1782/23/1-A</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>06.03.2023</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Fehlender Räumungsbeschlusses/richterlichen Anordnung bezüglich der Räumung Osterholz</b>		
<b>Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 14.02.2023</b>		

### **Grund der Vorlage**

Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 14.02.2023 (VO/1782/23).

### **Beschlussvorschlag**

Die Beantwortung durch die Verwaltung wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

### **Unterschrift**

Schneidewind

### **Beantwortung**

#### **Frage 1:**

„Da dem Polizeipräsidium kein Rodungs-, Räumungsbeschluss/richterliche Anordnung vorlag, konnten diese nicht Inhalt der Erörterungen gewesen sein. Über das Amts- und Vollzugshilfeersuchen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW an die Polizei wurde die Stadt von Seiten Polizei nicht in Kenntnis gesetzt.“

#### **Frage 2:**

„Um welche Rechtsfragen handelte es sich, die im Vorfeld und während der Räumung durch den Polizeipräsidenten und der Stadt/dem Oberbürgermeister besprochen worden?“

#### **Antwort zu den Frage 1 und 2:**

Es wurden mögliche Rechtsgrundlagen für die Räumung erörtert:

1. die originäre Zuständigkeit der Stadt
2. das Landesforstrecht NRW
3. die originäre Zuständigkeit der Polizei zur Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung bei Hausfriedensbruch

Die Zuständigkeitsprüfung der Stadt hat mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Stadt für die Räumung nicht zuständig war. Dies war auch Gegenstand der Erörterungen mit dem Polizeipräsidenten. Es ist der Stadt nicht bekannt, dass es an Vollzugs- bzw. Vollstreckungsvoraussetzungen zur Räumung der Flächen gefehlt hätte.

**Frage 3:**

„Wann und in welchem Rahmen fanden die Erörterungen der Rechtsfragen statt?“

**Antwort zu Frage 3:**

Es fanden zwei Termine im Vorfeld der Räumung statt, ein Gespräch im Polizeipräsidium und eines digital.

**Frage 4:**

„Waren außer dem Polizeipräsidenten und Vertreter\*innen der Stadt/OB weitere Personen an den Erörterungen beteiligt? Wenn ja, wer nahm an den Gesprächen, in welcher Funktion teil?“

**Antwort zu Frage 4:**

An den beiden Gesprächen nahmen neben dem Oberbürgermeister noch Mitarbeitende des OB-Büros sowie die Leiterin des städtischen Presseamtes teil.

**Frage 5:**

„Falls der Stadt/dem Oberbürgermeister bekannt war, dass kein Räumungsbeschluss/richterliche Anordnung vorlag, der die Räumung legitimierte, warum hat die Stadt kein Veto gegen die Räumung ausgesprochen?“

**Antwort zu Frage 5:**

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt wurde, war die Stadt nicht die zur Räumung zuständige Behörde. Erst wenn die Zuständigkeit der Stadt zu bejahen gewesen wäre, hätte sich für die Stadt die Frage nach einer möglichen Prüfungspflicht in Bezug auf die Vollzugs- bzw. Vollstreckungsvoraussetzungen stellen können. Die Frage nach einem „Veto“ der Stadt stellte sich infolgedessen auch nicht.

**Frage 6:**

„Ist die Stadt darüber informiert, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Räumung der Osterholzbesetzung durchgeführt wurde?“

**Antwort zu Frage 6:**

Hierüber liegen der Stadt keine Informationen vor.